



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/420/Add.4)]

72/219. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012, 68/212 vom 20. Dezember 2013, 69/220 vom 19. Dezember 2014, 70/205 vom 22. Dezember 2015 und 71/228 vom 21. Dezember 2016 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das vollständige Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der jährlichen globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen von dringendem Vorrang für die Entwicklungsländer sind, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, und eingedenk dessen, dass durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung angestrebt werden soll,

unter Begrüßung der Einberufung der dreiundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der dreizehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und des zweiten Teils der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 6. bis 17. November 2017 unter dem Vorsitz der Regierung Fidschis in Bonn (Deutschland) abgehalten wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁷, die Ergebnisse der dreizehnten bis zweiundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten bis zwölften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁸, die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, die vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) stattfand⁹, das auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰, das Aktionspro-

³ Resolution 55/2.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Resolution 60/1.

⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁹ Resolution 70/294, Anlage.

¹⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

gramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹, die Erklärung von Mauritius¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁴, die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵ und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die im *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase) vom 30. Oktober 2017 enthaltenen Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie, die deutlich machten, dass die weltweite durchschnittliche CO₂-Konzentration in der Atmosphäre im Jahr 2016 einen Wert von 403,3 ppm (Teile je Million) und damit den höchsten Wert in 3 bis 5 Millionen Jahren erreichte, und dass der Anstieg des Jahresmittels von 2015 bis 2016 um 50 Prozent höher lag als die durchschnittliche Wachstumsrate im vergangenen Jahrzehnt,

Kenntnis nehmend von dem Grünen Klimafonds und dem erfolgreichen und zeitigen anfänglichen Prozess zur Mobilisierung von Mitteln dafür, der damit zum größten speziell

¹¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³ Ebd., Anlage II.

¹⁴ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

¹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

für Klimaschutzzwecke geschaffenen Fonds geworden ist, und davon, dass er Mittel in Höhe von 2,59 Milliarden US-Dollar für Finanzierungen bewilligt hat, unter Hervorhebung seines Ziels, einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkte Unterstützung im Bereich der Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zu unterstützen, und die Ziele und Leitlinien des Fonds bekräftigend, darunter ein geschlechtersensibler Ansatz bei seinen Prozessen und Operationen,

unter Begrüßung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde¹⁷,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹⁸ und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran beitragen,

Kenntnis nehmend von dem für Wälder geltenden Rahmen gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

Kenntnis nehmend von der Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und zur Agenda für nachhaltige Entwicklung, die vom Präsidenten der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung einberufen und am 23. März 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde,

feststellend, dass es einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen den Vertragsparteien und Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰ bedarf, soweit angezeigt, unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate, und in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung²¹ sowie die Ergebnisse der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²² begrüßend,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017, in der sie die Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ billigte, die von der vom 5. bis 9. Juni 2017 abgehaltenen, mit dem Welttag der Ozeane am 8. Juni zusammenfallenden Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Ver-

¹⁷ Resolution 71/256, Anlage.

¹⁸ Siehe Resolution 71/285.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹ ICCD/COP(13)/21/Add.1.

²² Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25.

wirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen verabschiedet wurde, in dieser Hinsicht in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Erklärung zukommt, da sie dem gemeinsamen Willen Ausdruck verleiht, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, und in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Partnerschaftsdialoge und der im Rahmen dieser Konferenz abgegebenen freiwilligen Zusagen zur wirksamen und raschen Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

begrüßend, dass auf der vom 10. bis 15. Oktober 2016 in Kigali abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen²³, die Änderung von Kigali²⁴ verabschiedet wurde, nach der teilfluorierte Kohlenwasserstoffe schrittweise verringert werden sollen, begrüßend, dass 23 Länder die Änderung von Kigali ratifiziert haben, und weitere Ratifizierungen in möglichst naher Zukunft befürwortend,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen Beitrag der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;

2. *begrüßt* die von der Regierung Marokkos vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch ausgerichtete zweiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

3. *begrüßt außerdem* das rasche Inkrafttreten des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris² am 4. November 2016 und legt allen Vertragsparteien nahe, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und ermutigt die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun;

²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1522, Nr. 26369. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1988 II S. 1015; LGBI. 1989 Nr. 38; öBGBI. Nr. 283/1989; AS 1989 477.

²⁴ UNEP/OzL.Pro.28/12, Anhang I.

4. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken soll und dass die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung gestellt werden sollen;

6. *begrüßt außerdem* den Aufruf des Generalsekretärs, 2019 in New York einen Klimagipfel abzuhalten;

7. *betont*, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern;

8. *wiederholt* den in der Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“²⁵ enthaltenen Aufruf zur dringenden Ergreifung von Maßnahmen, um die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen;

9. *erkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimaschutzmaßnahmen²⁶ geleistete Arbeit an und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;

10. *bittet* die Präsidenschaft der Generalversammlung, während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁷ einzuberufen;

11. *bekundet erneut* die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19²⁸ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die vollständige Umsetzung der Beschlüsse zu beschleunigen, die gemäß

²⁵ Siehe Resolution 71/312, Anlage.

²⁶ Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

²⁷ Resolution 70/1.

²⁸ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

ihrem Beschluss 1/CP.13²⁹ das vereinbarte Ergebnis darstellen, und im Zeitraum vor 2020 ambitionierter vorzugehen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien möglichst große Abschwächungsanstrengungen nach dem Rahmenübereinkommen unternehmen;

12. *begrüßt*, dass 95 Länder die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto³⁰ angenommen beziehungsweise ratifiziert haben, und befürwortet weitere Annahmen beziehungsweise Ratifikationen in möglichst naher Zukunft;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die zweiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens³¹;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den auf der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens verabschiedeten Beschlüssen 2/CP.19²⁸, 2/CP.20³² und 3/CP.22³³ über den Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, und von dem Beschluss 1/CP.21³⁴, in dem die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer einundzwanzigsten Tagung das Übereinkommen von Paris verabschiedete;

15. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Fidschis die dreiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die dreizehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den zweiten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, vom 6. bis 17. November 2017 in Bonn (Deutschland) einberufen und dass die Regierung Deutschlands dabei technische Hilfe bereitgestellt hat;

16. *begrüßt* das Angebot der Regierung Polens, die vierundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens vom 3. bis 14. Dezember 2018 in Katowice (Polen) auszurichten;

17. *sieht* der weiteren Durchführung des Arbeitsprogramms nach dem Übereinkommen von Paris im Einklang mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie dem *Talanoa*-Dialog (vermittelnder Dialog) im Jahr 2018 *mit Interesse entgegen*;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen von Klimaänderungen betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den

²⁹ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1.

³⁰ Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

³¹ A/72/152, Abschn. I, und A/72/152/Corr.1.

³² Siehe FCCC/CP/2014/10/Add.2.

³³ Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

³⁴ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1.

Klimawandel bedingten Probleme, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen, angegangen werden müssen;

19. *befürwortet* den vom Generalsekretär vorgelegten Aktionsplan zur Einbeziehung von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats³⁵ und ersucht den Generalsekretär, seine einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der bestehenden Mittel umzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

21. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens Bericht zu erstatten, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
20. Dezember 2017

³⁵ A/72/82.